

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	04.09.2024
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Prüffähiger Entwurf des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Eschweiler

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Eschweiler nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Eschweiler zum 31.12.2023 zur Kenntnis.

Zur Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses und der Entscheidung über die Entlastung der Bürgermeisterin durch den Stadtrat werden der Entwurf des Jahresabschlusses 2023 sowie der Lagebericht zunächst der örtlichen Rechnungsprüfung zugeleitet.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer _____		Datum: 29.08.2024 gez. Leonhardt					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Nach den Vorschriften des § 95 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Stadt Eschweiler zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermitteln und ist zu erläutern. Er besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ein Lagebericht ist ebenfalls beizufügen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2023 und der Lagebericht wurden gemäß § 95 (5) GO NRW am 08.08.2024 von der Kämmerin aufgestellt und von der Bürgermeisterin mit Datum 12.08.2024 bestätigt.

Der aus bekannten Gründen verschobene Zeitrahmen für die Haushaltseinbringung und die daraus resultierenden Rahmenbedingungen führten dazu, dass der Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 nicht zum 30.06.2024 vorgelegt werden konnte.

Wie bereits in den Vorjahren praktiziert, sind dieser Verwaltungsvorlage die Schlussbilanz, die Ergebnis- und Finanzrechnung, der Lagebericht und der Anhang sowie die Spiegel (Anlagen-, Forderungs-, Eigenkapital-, Rückstellungs- und Verbindlichkeitspiegel) beigelegt. Aus Kostengründen wird auf die Beifügung der jeweiligen Teilrechnungen sowie der übrigen Anlagen zur Beschlussvorlage verzichtet. Eine Ausfertigung des Entwurfes des Jahresabschlusses der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2023 einschließlich der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung und allen Anlagen wurde den Fraktionsvorsitzenden und dem Einzelvertreter mit Schreiben vom 28.08.2024 in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

Die Ergebnisrechnung 2023 schließt mit einem **Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 6.696** ab. Dieses vorgenannte Jahresergebnis zeigt trotz eines Fehlbetrages im Vergleich zur Haushaltsplanung mit einem geplanten Jahresfehlbetrag von TEUR 11.590 incl. Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr eine Verbesserung von TEUR 4.894 auf.

Maßgeblich für den planmäßig ausgewiesenen Fehlbetrag 2023 war insbesondere eine erheblich positivere Entwicklung der Gewerbesteuererträge. Bedingt durch die Finanzierungssystematik des Gemeindefinanzierungsgesetzes NRW wirkten sich die im zweiten Halbjahr 2021 sowie im ersten Halbjahr 2022 geflossenen Gewerbesteuererträge und der sich daraus ergebenden höheren Steuerkraft insbesondere ergebnisverschlechternd auf die Schlüsselzuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2023 aus. Dies zeigte sich schon in der Haushaltsplanung als eine wesentliche Ursache für den erforderlichen Rückgriff auf die Ausgleichsrücklage.

Die nunmehr festzustellende Ergebnisverbesserung ist auf der Ertragsseite im Wesentlichen zurückzuführen auf die sich auch in 2023 fortsetzende positive Entwicklung bei den Erträgen aus Gewerbesteuer (mit der zuvor beschriebenen Wechselwirkung auf künftige Schlüsselzuweisungen). Der Planansatz 2023 wurde hier um TEUR 2.493 überschritten. Ebenso liegen die Erträge aus den Gemeindeanteilen an der Einkommenssteuer mit TEUR 972 über Ansatz.

Im Bereich der Aufwendungen tragen insbesondere Weniger-Aufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen zur Verbesserung bei. Wenngleich diesen Weniger-Aufwendungen in großen Teilen bei förderfähigen Maßnahmen auch entsprechende Weniger-Erträge gegenüberstehen, sind hier beispielhaft die Aufwendungen für Heizung als auch die Erstattungen an private Unternehmen zu nennen.

Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass dieses Ergebnis die Isolierungen der corona- sowie kriegsbedingten Mindererträge bzw. Mehraufwendungen in Höhe von TEUR 8.051 enthält, welche nach den Vorschriften des § 5 Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-CUIG NRW) als Bilanzierungshilfe aktiviert und zugleich als Außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung eingestellt wurden.

Mit dem Beschluss des Landtags Nordrhein-Westfalen über das Auslaufen der Isolierungsmöglichkeit zum 31.12.2023 bilanziert die Stadt Eschweiler nunmehr Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit in Höhe von insgesamt TEUR 25.338. Diese Bilanzierungshilfe ist nach § 6 NKF-CUIG NRW beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Alternativ kann der Rat der Stadt Eschweiler im Jahr 2025 mit Beschluss über die Haushaltssatzung 2026 die Bilanzierungshilfe ganz oder anteilig gegen das Eigenkapital erfolgsneutral ausbuchen. Eine Überschuldung darf dadurch nicht eintreten. Weiter sind außerplanmäßige Abschreibungen bei dauernder Leistungsfähigkeit der Stadt Eschweiler zulässig. Alleine hieraus ergibt sich ab 2026 für den städtischen Haushalt, vorbehaltlich des noch zu fassenden Beschlusses, für die nächsten 50 Jahre eine jährliche, zusätzliche Belastung in Höhe von TEUR 507.

Eine Aufstellung der konkreten Belastungen ist dem Anhang (Seite 266 bis 267) zu entnehmen.

Der in der **Finanzrechnung 2023** ausgewiesene Bestand der Liquiden Mittel in Höhe von TEUR 2.536 berücksichtigt insgesamt die jahresbezogenen Veränderungen sowie den in der Schlussbilanz 2022 ausgewiesenen Bestand der Liquiden Mittel in Höhe von TEUR 1.128.

Die **Jahresabschlussbilanz der Stadt Eschweiler zum 31.12.2023** weist unter Berücksichtigung der Salden der Ergebnis- und der Finanzrechnung insgesamt eine Bilanzsumme TEUR 539.890 aus. Somit konnte die Bilanzsumme im Laufe des Jahres um TEUR 27.480 gesteigert werden.

Forderungen werden unterjährig ggf. wertkorrigiert durch Niederschlagung oder Erlass. Zudem sind zum Jahresende weitere Wertberichtigungen vorzunehmen. Diese Wertberichtigungen auf Forderungen erfolgen getrennt nach Einzel- und Pauschalwertberichtigungen.

Danach waren zum Stichtag 31.12.2023 **Einzel- und Pauschalwertberichtigungen** in Höhe von insgesamt TEUR 4.265 aufwandswirksam zu verbuchen. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Wertberichtigungen zum Stichtag des Vorjahres von insgesamt TEUR 3.998 ergibt sich eine ergebniswirksame Verschlechterung in Höhe von TEUR 267.

Im Rahmen der **Vorfinanzierung zum geförderten Wiederaufbau** anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 weist der Forderungsspiegel insgesamt einen summierten Buchwert von TEUR 16.513 aus. Nachfolgend eine gesonderte Übersicht zum Bestand.

	Anfangs- bestand in TEUR	Zugang Forderungen in TEUR	Abgang Forderungen in TEUR	End- bestand in TEUR
Haushaltsjahr 2021	0	8.245	0	8.245
Haushaltsjahr 2022	8.245	11.869	0	20.114
Haushaltsjahr 2023	20.114	23.608	-27.209	16.513
Summe		43.722	-27.209	

Für weitere Details wird auf den in der Anlage befindlichen Forderungsspiegel verwiesen.

Die **Allgemeine Rücklage** hatte zum Jahresbeginn einen Bestand von TEUR 25.326. Unter Berücksichtigung weiterer Buchungen als Zu- bzw. Abgänge zur Allgemeinen Rücklage wurden u.a. auch gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW die Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Sachanlagen sowie Wertveränderungen von Finanzanlagen gegen die Allgemeine Rücklage gebucht, sodass sich ein Buchwert zum 31.12.2023 von TEUR 25.045 ergibt.

Die wesentlichen Veränderungen der Allgemeinen Rücklage im Vergleich zum Vorjahr sind nachfolgend aufgeführt.

in EUR	
Stand Allgemeine Rücklage am 01.01.2023	25.325.884,60
Erlöse aus Abgängen und Veräußerung gemäß § 44 (3) KomHVO NRW	37.702,52
(Verkaufs-) Erlöse aus Anlagenabgängen	
Verluste aus Abgängen und Veräußerung gemäß § 44 (3) KomHVO NRW	-59.519,12
(Verkaufs-) Verluste aus Anlagenabgängen	
Wertveränderungen Finanzanlagen gemäß § 44 (3) KomHVO NRW	0,00
-	
Wertveränderungen Finanzanlagen gemäß § 44 (3) KomHVO NRW	-258.960,05
Wertminderung RWE-Aktien, Wertminderung WBE GmbH	
Stand Allgemeine Rücklage am 31.12.2023	25.045.107,95

Für weitere Details wird auf den in der Anlage befindlichen Eigenkapitalspiegel sowie die Ergebnisrechnung verwiesen.

Die **Ausgleichsrücklage** ist nach § 75 Abs. 3 GO NRW als gesonderter Posten des Eigenkapitals auszuweisen. Jahresüberschüsse erhöhen, soweit sie nicht für den Haushaltsausgleich verwendet werden, die Ausgleichsrücklage. Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses können aus der Ausgleichsrücklage Beträge in die Allgemeine Rücklage umgebucht werden.

Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW stellt der Rat bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Der in der Ergebnisrechnung der Stadt Eschweiler zum 31.12.2022 ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 22.487 wurde als Bilanzposten unter der Position 1.4 Jahresüberschuss im Bereich des Eigenkapitals dargestellt. Entsprechend der Beschlussfassung des Stadtrates vom 13.12.2023 wurde gemäß § 75 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW der Jahresüberschuss in voller Höhe der Ausgleichsrücklage zugeführt. Hieraus ergibt sich zum Stichtag 31.12.2023 ein Bestand der Ausgleichsrücklage von TEUR 47.692.

Der in der Schlussbilanz 2023 ausgewiesene Jahresfehlbetrag 2023 in Höhe von EUR 6.696.078,96 kann durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden.

Sämtliche Verbindlichkeiten wurden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Alle **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** zum Stichtag 31.12.2023 in Höhe von TEUR 117.811 bestehen gegenüber dem privaten Bereich bei Kreditinstituten.

Die Höhe der **Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung** beläuft sich zum 31.12.2023 auf TEUR 75.114. Hiervon entfallen im Haushaltsjahr 2023 Beträge in Höhe von TEUR 2.603 auf die COVID-19-Pandemie, TEUR 5.449 auf den Krieg gegen die Ukraine sowie TEUR 3.561 auf das Programm Gute Schule 2021. Darüber hinaus beinhalten die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung ein vorfinanziertes Volumen des geförderten Wiederaufbaus von TEUR 16.513. Anteilig ist dieses vorfinanzierte Kreditvolumen in einer Höhe von TEUR 10.000 zur Zwischenfinanzierung der Kosten zur Beseitigung von Unwetterschäden und zur Wiederherstellung der vom Hochwasser betroffenen kommunalen Infrastruktur festverzinst.

Unter Anwendung der eingangs angeführten gesetzlichen Vorschriften werden mit der zuvor beschriebenen Zuleitung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2023 und des Lageberichtes diese zunächst nur entgegengenommen und gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW an die örtliche Rechnungsprüfung zur Prüfung weitergeleitet. Erst nach Durchführung dieser gesetzlich vorgesehenen Prüfung hat der Rat die Feststellung des durch die örtliche Rechnungsprüfung geprüften Jahresabschlusses vorzunehmen. Eine Ausfertigung des Entwurfes des Jahresabschluss 2023 und des Lageberichtes wurden der örtlichen Rechnungsprüfung bereits vorbehaltlich der Beschlussfassung zugeleitet. Im Rahmen der Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2023 und seiner anschließenden

Feststellung durch den Stadtrat können Veränderungen der Haushalts- und Bilanzpositionen nicht ausgeschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt.

Personelle Auswirkungen:

Die Erstellung des Jahresabschlusses bindet insbesondere in der Finanzbuchhaltung personelle Ressourcen.

Anlagen:

Entwurf Jahresabschluss 2023 incl. Lagebericht - auszugsweise-